

Erzgebirgisch - Voigtländisches Kreisblatt.

Redakteur: K. Bückler.

Nr. 13.

Zwickau, den 26. März

1844.

Ämtliche Nachrichten.

II. Verordnungen der Königl. Mittel-Behörden.

B e k a n n t m a c h u n g.

Aus der Arbeitsanstalt zu Hubertusburg sind

am 9. dieses Monats die verhehlichte Christiane Sophie Löser geborne Lieberwirth aus Chemnitz, heimatlich angehörig in Altenburg, nach verbüßter viermonatlicher Strafe wegen Marktdiebstahls und

am 10. ejusd. die Dienstmagd Johanne Sophie Jahn aus Seubtendorf bei Saalburg im Reußischen, nach verbüßter 6monatlicher Arbeitshausstrafe wegen Diebstahls und Betrugs,

unter der gewöhnlichen Verwarnung entlassen und in ihre Heimath gewiesen worden.

Den sämtlichen Polizeiobrigkeiten wird Solches in Gemäßheit der Generalverordnung vom 3. Mai 1841 an durch bekannt gemacht.

Zwickau, den 15. März 1844.

Königl. Kreis-Direktion.

E. E. Freiherr von Künßberg.

Signalement der Löserin.

Alter: 32½ Jahr, Größe: 63 Zoll, Statur: unterseht, Gesicht: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Haare: blond, Augen: grau, Augenbraunen: blond, Nase: proportionirt, Mund: klein, Stirn: erhaben, Kinn: spitzig, Zähne: unvollständig, Religion: lutherisch.

Signalement der Jahnin.

Alter: 26½ Jahre, Größe: 60 Zoll, Statur: schwächlich, Gesichtsfarbe: gesund, Haare: blond, Augen: braun, Augenbraunen: blond, Nase: spitzig, Mund: klein, Stirn: oval, Zähne: vollständig.

B e k a n n t m a c h u n g,

das Schullehrer-Seminar zu Waldenburg betreffend.

Nachdem von Sr. Durchlaucht, Herrn Otto Viktor, Fürsten und Herrn von Schönburg, mit Genehmigung des Königl. hohen Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, ein Schullehrer-Seminar zu Waldenburg gestiftet und von dem genannten hohen Ministerium die Eröffnung dieser Anstalt auf Johannis 1844 festgesetzt worden ist, so wird dies mit dem Bemerkten, daß Gesuche um Aufnahme in die Anstalt, für dieses erste Mal bei dem Consistorial-Rathe und Superintendenten Dr. Leo zu Waldenburg, und zwar spätestens

den 31. Mai 1844,

anzubringen sind, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Erforderniß zur Aufnahme in die Anstalt, für welche im Allgemeinen die im übrigen Königreiche Sachsen bestehende provisorische Seminar-Ordnung gilt und in welcher der regelmäßige Seminar-Cursus vier Jahre dauert, ist hauptsächlich, daß der Aufzunehmende wenigstens in das 16. Lebensjahr eingetreten, von anstößigen, der künftigen Berufsführung nachtheiligen oder hinderlichen Naturfehlern frei und, nach beigebrachten Zeugnissen, nicht nur körperlich gesund, sondern auch von reinen, unbescholtenen Sitten sei, regen Trieb zum Lernen und gute Anlagen zum Lehrer besitze, so wie daß derselbe, nach Vollendung der gewöhnlichen Schulbildung, entweder in einem mit dem Hauptseminar unmittelbar verbundenen Profseminar, oder doch bei einem von dem betreffenden Superintendenten dazu tüchtig befundenen Geistlichen oder Schullehrer zu dem Eintritt in ein Seminar sich gehörig vorbereitet